

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Die Stadt Quickborn macht die nachfolgende Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- örtlich bekannt.

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 317) zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung Nr. 316 Hamburg – Dollern im Bereich des UW Hamburg/Nord (50Hertz)

Hier: Planänderung

im Wesentlichen durch:

- Verschiedene Mastverschiebungen und Masthöhen
- Änderungen von Grabenverrohrungen
- Änderung der landschaftspflegerischen Unterlagen

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Eiderkanal, Norderdithmarschen, Mittelholstein, Bad Bramstedt-Land, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Schenefeld, Jevenstedt, Itzehoe-Land, der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Ellerau und Ahrensböök sowie der Städte Norderstedt, Quickborn und Kaltenkirchen.

- I. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der Erörterungstermine den mit Bekanntmachung vom 30.05.2013 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die **Planänderungsunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 28. Juli 2014 bis einschließlich 27. August 2014

in nachfolgend aufgeführten Ämtern, Gemeinden und Städten zu den jeweils angegebenen Zeiten:

Anschrift der Auslegungsstelle:	Zeiten zur Einsichtnahme:
Amt Eiderkanal Verwaltungsstelle Osterröfeld Zimmer 12 Schulstr. 36 24783 Osterröfeld	Montag, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr <u>Zusätzlich</u> außerhalb der regulären Öffnungszeiten <u>Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr</u> nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04331/8471-33 (Hr. Eichberg).
Amt Nortorfer Land Zimmer 117 Niedernstraße 6 24589 Nortorf	Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Amt Mittelholstein Bürgerbüro Lindenstraße 21 24594 Hohenwestedt	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr <u>Zusätzlich</u> außerhalb der regulären Öffnungszeiten <u>Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch vom 08.00 bis 12.00 Uhr</u> nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrsen).
Amt Mittelholstein Verwaltungsstelle Aukrug Bürgerbüro Bargfelder Str. 10 24613 Aukrug	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr <u>Zusätzlich</u> außerhalb der regulären Öffnungszeiten <u>Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr</u> nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrsen) und <u>Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr</u> nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04871-36501 (Herr Rathjen).
Amt Bad Bramstedt-Land Raum 19 König-Christian-Str. 6 24576 Bad Bramstedt	Montag 07.30 bis 13.00 Uhr Dienstag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Anschrift der Auslegungsstelle:**Zeiten zur Einsichtnahme:****Amt Kaltenkirchen-Land**

Zimmer 5
Schmalfelder Str. 9
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr

Amt Kisdorf

Kleines Sitzungszimmer
Winsener Str. 2
24568 Kisdorf

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, bei verschlossener Eingangstür bitte klingeln.

**Gemeindeverwaltung
Henstedt-Ulzburg**

Zimmer 3.14
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04193/963-420 (Herr Duda) oder -421 (Frau David)

**Verwaltungsgemeinschaft Stadt
Norderstedt – Gemeinde Ellerau
Außenstelle Ellerau**

Rathaus
Zimmer Nr. 15 (1. OG)
Berliner Damm 2
25479 Ellerau

Montag, Mittwoch, Donnerstag und
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.30 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 bis 16.00
Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Außenstelle ist die Eingangstür verschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit zu klingeln oder vorher unter 04106-7686-21 einen Termin zu vereinbaren.

Rathaus der Stadt Quickborn

Sitzungsraum 3
(Zugang zum Rathaus durch den
Eingang Sitzungszimmer /
Seitentrakt links)
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr

Rathaus der Stadt Norderstedt

Zimmer 229 - 2. Stock
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr bitte an der Information im Eingangsbereich anmelden.

Anschrift der Auslegungsstelle: Zeiten zur Einsichtnahme:

Rathaus der Stadt Kaltenkirchen
Zimmer 301/302 - 3. OG
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Amt Schenefeld
Zimmer 12
Mühlenstr. 2
25560 Schenefeld

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten
Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von
14.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger telef. Termin-
vereinbarung unter Tel.: 04892/8089-21 (Hr. Tabel)

Gemeinde Ahrensböök
Foyer
Poststr. 1
23623 Ahrensböök

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Amt Jevenstedt
Zimmer 7
Meiereistr. 5
24808 Jevenstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Zusätzlich Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr nach vor-
heriger telefonischer Terminvereinbarung unter
Tel.: 04331/8478-56 (Fr. Neben)

Amt Itzehoe-Land
Raum 27
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08.00-12.00 Uhr
Dienstag 13.30-18.00 Uhr
Donnerstag 14.00-16.00 Uhr
Zusätzlich nach vorheriger telefonischer
Terminvereinbarung unter
Tel.: 04821/738831 (Hr. von Possel)

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

einschließlich 24. September 2014

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-663.42-2-6 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderung erheben bei

- den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen

oder

- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten sowie eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, wenn ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde. Neue Einwendungen sind nur gegen die Planänderung und während der oben angegebenen Einwendungsfrist möglich.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderung erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den von der Planänderung betroffenen Flächen (Anlage 4 der Planunterlage) zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 02.07.2014

**Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
-Anhörungbehörde-**

gez.
Kähler

Quickborn, den 17.07.2014

**Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung**

Im Auftrag

gez.

(Voß)